

Gemeinde Wandlitz

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Wandlitz, Postfach 1111, 16342 Wandlitz

Frau [REDACTED]
Herr [REDACTED]

Amt Hauptamt
Ihr Zeichen
Unser Zeichen HA 4 / HA 42
Bearbeiterin [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]
Datum 27.06.2018

Überprüfungsantrag Gebührenbescheide zur Festsetzung der Elternbeiträge vom 11.12.2017, Ihr Telefonat mit Frau P [REDACTED] vom 15.06.2018

Sehr geehrte Frau [REDACTED],
sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihren Antrag vom 11.12.2017 auf Nachprüfung der Gebührenbescheide zur Festsetzung der Elternbeiträge weise ich zurück.

Begründung:

Sie begehren die Überprüfung der Gebührenbescheide zur Festsetzung der Elternbeiträge nach § 22 KitaG Bbg iVm § 44 Abs. 1 SGB X.
§ 44 Abs. 1 SGB X regelt:

Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat.

Sie geben an, dass die Bescheide rechtswidrig seien, da sie auf einer rechtswidrigen Satzung beruhen. Daher ist Prüfungsmaßstab, ob bei Erlass der Gebührenbescheide zur Festsetzung der Elternbeiträge das Recht unrichtig angewandt wurde.

Postanschrift

Postfach 1111
16342 Wandlitz

Rathaus

Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz
Tel: 033397 66-0
Fax: 033397 66-116

gemeinde@wandlitz.de

Sprechzeiten

Dienstag: 9-12 und
14-18 Uhr
Donnerstag: 9-12 Uhr

Internetadresse www.wandlitz.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Kto.: 500 959
BLZ: 120 300 00
IBAN: DE80 1203 0000 0000 5009 59
BIC: BYLA DEM 1001
Gläubiger-ID: DE 51WAN00000131165

Die Gebührenbescheide vom 16.07.2013, 28.08.2013 und 05.11.2015 wurden auf Grundlage der Satzung über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in der Gemeinde Wandlitz vom 29.03.2007 (Beitragsatzung) erlassen. Diese Beitragsatzung ist nicht aufgehoben oder für unwirksam erklärt worden, da sie rechtswidrig sei. Die Beitragsatzung ist mit in Kraft treten der Satzung der Gemeinde Wandlitz für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Wandlitz sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (KitaS) außer Kraft getreten. Die Beitragsatzung vom 29.03.2007 bildet daher die Rechtsgrundlage für die zur Überprüfung gestellten Gebührenbescheide. Fehler bei der Anwendung der Beitragsatzung vom 29.03.2007 sind von Ihnen nicht vorgebracht worden, aber auch nicht ersichtlich.

Da die Gebührenbescheide auch bestandskräftig sind, sie wurden nicht innerhalb der Rechtsbehelfsfrist angefochten, besteht weiterhin die Bindungswirkung. Etwaige Fehler in der Beitragsatzung vom 29.03.2007 hätten innerhalb der Rechtsbehelfsfristen geltend gemacht werden können und müssen.

Ich kann daher nicht erkennen, dass die Gebührenbescheide zurück zu nehmen sind.

Mit in Kraft treten der Satzung vom 12.10.2017 wurden Neuberechnungen der Elternbeiträge vorgenommen und diese mit dem Gebührenbescheid vom 29.01.2018 Ihnen zugestellt.

Freundliche Grüße



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wandlitz, Die Bürgermeisterin, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt wurde, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.